

An die
Gemeinde- und Burgerverwaltungen

Unsere Ref. JRF/NF

Ort/Datum Sitten, Dezember 2004

Informationsschreiben an die Einwohner- und Burgergemeinden zum kantonalen Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 17. November 2004 (VbSt) am **1. Januar 2005** in Kraft treten werden. Ab diesem Zeitpunkt wird das GPR das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 (GWA) aufheben.

Weil das GPR und die VbSt für die Einwohner- und Burgergemeinden wichtige und praktische Folgen haben, möchten wir Sie auf die damit eingeführten Neuerungen aufmerksam machen. Dieses Informationsschreiben bezweckt, Ihnen die im GPR enthaltene Neuordnung vorzustellen, nämlich die **generalisierte briefliche Stimmabgabe** und deren Auswirkungen bezüglich Organisation und Durchführung des Urnengangs. Die Neuheiten bezüglich der Wahlen werden Ihnen vom Departement vor jeder eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahl jeweils mit Kreisschreiben mitgeteilt werden.

Es versteht sich, dass dieses Informationsschreiben ein aufmerksames Durchlesen des GPR und seiner Verordnung (in der Beilage befinden sich je ein Exemplar) nicht ersetzen kann. Die Dienststelle für Innere Angelegenheiten steht für zusätzliche Auskünfte zu Ihrer Verfügung.

Einleitung

Das GPR und die VbSt werden am **1. Januar 2005** in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen werden somit erstmals für die kantonalen Wahlen vom März 2005 (Staatsrats- und Grossratswahlen) massgebend sein.

Falls Ihre Gemeinde im Januar oder Februar 2005 einen kommunalen Urnengang organisieren sollte, so muss sie sich vorgängig beim Staatsökonomat über die Verfügbarkeit des Stimmmaterials vergewissern (vgl. Übermittlungsumschläge und Rücksendungsblätter).

Generalisierte briefliche Stimmabgabe

Artikel 26 GPR führt die **generalisierte briefliche Stimmabgabe ein**. Von jetzt an wird jeder Stimmberechtigte von Amtes wegen an seine Wohnadresse für jede Wahl und Abstimmung das Stimmmaterial erhalten, welches ihm erlaubt, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, indem er auf dem Korrespondenzweg stimmt. Um brieflich abstimmen zu können wird - wie dies heute der Fall ist - es nicht mehr notwendig sein, vorgängig bei der Gemeindekanzlei ein Gesuch zu stellen.

Es sind zwei Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe zulässig:

- entweder stellt der Stimmbürger seine Sendung der Gemeinde über die Post zu; diese Zustellart, die bereits heute praktiziert wird, verlangt keinen Kommentar,
- oder der Stimmbürger hinterlegt seinen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei.

Diese Neuheit wird unten vorgestellt werden (vgl. Buchstabe e).

Die generalisierte briefliche Stimmabgabe hat verschiedene Auswirkungen auf Organisation und Durchführung des Urnengangs:

a) **Verteilung des Stimmmaterials**

Mit der generalisierten brieflichen Stimmabgabe wird von nun an jeder Stimmberechtigte vor jeder Abstimmung oder Wahl persönlich das vollständige Material für die Ausübung seines Stimmrechts erhalten, nämlich:

- einen Stimmzettel, oder bei Wahlen, ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel sowie **einen leeren amtlichen Wahlzettel**;
- die amtlichen Broschüren und Botschaften;
- einen Übermittlungsumschlag und ein Rücksendungsblatt;
- so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge gibt;
- gegebenenfalls eine permanente oder nicht permanente Stimmkarte.

Das Stimmmaterial muss jedem Stimmberechtigten **persönlich** zugestellt werden; es ist nicht zulässig, die Sendungen pro Haushalt zusammenzufassen.

Für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen sind diese Unterlagen an jeden Stimmbürger **spätestens 15 Tage vor dem Urnengang** zuzustellen; diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf 5 Tage herabgesetzt (Art. 56 GPR).

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen müssen die Stimmberechtigten die Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten (Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; Art. 5 VbSt).

Finden eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen und Abstimmungen am gleichen Tag statt, so richtet der Kanton es derart ein, dass das Stimmmaterial den Gemeinden frühzeitig zur Verfügung steht, um eine einzige Zustellung zu ermöglichen (Art. 6 VbSt).

b) **Übermittlungsumschlag**

Der Übermittlungsumschlag hat die Form eines Zustell- und Antwortkuverts. Dieser Umschlag wird an jeden Stimmberechtigten adressiert und enthält das Stimmmaterial; bei der brieflichen Stimmabgabe dient er für die Rücksendung der Stimmkuverts an die Gemeinde.

Der Übermittlungsumschlag wird vom Kanton erstellt und geliefert. Die Gemeinden sind verpflichtet, diesen Umschlag für jeden Urnengang, mithin auch für eine Gemeindeabstimmung, zu benutzen.

c) **Rücksendungsblatt**

Das Rücksendungsblatt ist eine Neuheit. Dieses Blatt wird bei der brieflichen Stimmabgabe gebraucht: Es enthält insbesondere die Angaben, welche die Identifizierung des Wählers ermöglichen (Art. 8 VbSt) und wird für die Rücksendung der Stimmkuverts an die Gemeinde in den Übermittlungsumschlag gelegt (Art. 12 VbSt). Die Verwendung des Rücksendungsblattes ist obligatorisch; dieses muss die Unterschrift des brieflich stimmenden Wählers tragen (Art. 12 VbSt).

Die Rücksendungsblätter werden grundsätzlich vom Kanton vorbereitet und von den Gemeinden ergänzt (Art. 8 Abs. 1 VbSt). Die Gemeinden dürfen diese Rücksendungsblätter selber erstellen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten (Art. 21 Abs. 3 VbSt). In diesem Fall können sie den Inhalt des Rücksendungsblattes ergänzen, indem sie z.B. die Öffnungszeiten der Stimmbüros und der Gemeindekanzlei für die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags angeben (vgl. Buchstabe e).

Ferner kann der Gemeinderat beschliessen, dass das **Rücksendungsblatt als Stimmkarte** dient. In diesem Fall kann die Stimmabgabe an der Urne nur durch Vorweisung des Rücksendungsblattes erfolgen (Art. 9 Abs. 2 VbSt). Weil dieses Blatt für jeden Urnengang erstellt und jedem einzelnen Stimmberechtigten zugestellt wird, erleichtert diese Möglichkeit den Gemeinden ihre Aufgabe und erspart die Stimmkarte. Diese Möglichkeit steht allen Gemeinden offen und nicht nur für jene, die heute über eine Stimmkarte verfügen. Gegebenenfalls hat der Gemeinderatsbeschluss Gegenstand einer breiten Information der Bevölkerung zu bilden.

d) **Stimmkarte**

Die Gemeinden, die heute eine Stimmkarte benutzen, dürfen diese beibehalten.

Die Gemeinden haben die Wahl zwischen einer permanenten Stimmkarte (verwendbar für sämtlichen Urnengänge, deren Gültigkeit aber nicht mehrere Jahre übersteigt) und einer nicht permanenten Stimmkarte (wird vor jedem Urnengang erstellt). Wie oben gesehen (vgl. Buchstabe c) können sich die Gemeinden die Aufgabe auch dadurch vereinfachen und entsprechend beschliessen, dass das Rücksendungsblatt als Stimmkarte dient.

Die Wahl der nicht permanenten Stimmkarte hat grössere Kosten zur Folge, weil sie jeweils von der Gemeinde bei jedem Urnengang erstellt werden muss. Diese Lösung hat indes zwei Vorteile gegenüber der permanenten Stimmkarte: Einerseits hat die Gemeinde die Stimmkarte dem Stimmberechtigten, der brieflich seine Stimme abgegeben hat, nicht zuzustellen; andererseits erlaubt sie, alle Schwierigkeiten im Zusam-

menhang mit der Rücksendung der Stimmkarte bei zeitlich nahen Urnengängen (zweiter Wahlgang).

Es obliegt der Gemeinde, die für sie angepasste Lösung zu wählen.

e) **Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf der Gemeinde**

Die Gemeinden sind für die Ausübung der brieflichen Stimmabgabe gehalten, die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt bei der Gemeindekanzlei bis Freitag vor dem Urnengang, 17 Uhr, zu ermöglichen (Art. 26 Abs. 3 GPR).

Der Stimmbürger kann den Übermittlungsumschlag in die für diesen Zweck im Gemeindebüro bereit gestellte Urne (oder in einen versiegelten Behälter) legen. Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (Urnen, versiegelte Behälter usw., Art. 14 Abs. 3 VbSt) notwendig sind. Die Gemeinden haben somit einerseits eine Aufsicht über die Urne (oder versiegelten Behälter) bereit zu stellen, um jegliche Manipulation oder Unterschlagung von Übermittlungsumschlägen auszuschliessen, und andererseits die Modalitäten für die Aufbewahrung der Urne (oder des versiegelten Behälters) ausserhalb der vorgesehenen Hinterlegungszeiten, namentlich nach Schliessung des Gemeindebüros, vorzusehen.

Die Gemeinde gibt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Zeiten an, während denen die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags bei der Gemeindekanzlei erfolgen kann (Art. 26 Abs. 3 GPR). Diese Hinterlegung muss **während mindestens zwei Stunden jeweils am Donnerstag und am Freitag**, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein (somit mindestens vier Stunden; Art. 14 Abs. 2 VbSt)

f) **Öffnungszeiten der Stimmbüros**

Die Einführung der generalisierten brieflichen Stimmabgabe hat eine Änderung der Öffnungstage - und -zeiten der Stimmbüros zur Folge.

Die vorzeitige Öffnung der Stimmbüros vom Donnerstag und Freitag ist jetzt aufgehoben. Die Stimmbüros müssen obligatorisch offen sein **am Samstag und am Abstimmungssonntag während mindestens einer Stunde** (das heisst mindestens zwei Stunden). In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen (Art. 32 und 33 GPR).

g) **Verschiedenes**

Übermittlungsumschläge

Finden mehrere Urnengänge am gleichen Tag statt, so erhält der Stimmbürger einen einzigen Übermittlungsumschlag und so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge hat. Die am Eingang zu den Stimmkabinen abgegebenen Stimmkuverts wie auch jene, die für die briefliche Stimmabgabe versandt wurden, müssen identisch sein und den Urnengang, für welchen sie bestimmt sind, klar angeben (Art. 3 Abs. 2 VbSt).

Benutzung des Stimmmaterials

Der Stimmbürger muss grundsätzlich die Stimmzettel und Stimmkuverts verwenden, welche ihm vorgängig zugestellt worden sind (Art. 15 Abs. 3 VbSt); dieses Vorgehen ist aus ökonomischen Gründen geboten. Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Wahlzettel und die amtlichen Stimmzettel in den Lokalen zur Verfügung des Wahlbüros stehen (Art. 44 Abs. 2 GPR). Das Büro vergewissert sich regelmässig, dass sich sämtliche Stimm- und Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden (Art. 62 GPR).

Teilauszählung

Mit der generalisierten brieflichen Stimmabgabe werden die Auszählbüros eine Mehrarbeit haben, weil die Beteiligung grundsätzlich höher sein sollte und dadurch mehr Übermittlungsumschläge eingehen werden.

Um diese zusätzliche Arbeit bewältigen zu können und um zu verhindern, dass die Resultatbekanntgabe verzögert wird, sieht Artikel 73 GPR vor, dass die Gemeinden vor Schluss des Urnengangs eine Teilauszählung vornehmen können. Diese Teilauszählung besteht in der Registrierung und Kontrolle der Stimmberechtigung der Wähler, die brieflich oder durch Hinterlegung des Übermittlungsumschlags gestimmt haben, und in der Zählung der Übermittlungsumschläge. Die Stimmkuverts dürfen indes nicht vor Schliessung des Urnengangs geöffnet werden. Die Teilauszählung muss vor der offiziellen Eröffnung des Urnengangs vom Samstag beendet sein (Art. 17 Abs. 3 VbSt).

Die Teilauszählung ist bei Gemeindewahlen nicht zulässig, es sei denn, dass diese gleichzeitig mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang stattfinden (Art. 18 Abs. 3 VbSt).

Bestellung des Stimmmaterials

Mit der generalisierten brieflichen Stimmabgabe hat jeder Urnengang ein Verlust aller Stimmkuverts zur Folge, die den Stimmberechtigten zugestellt worden waren und die von ihrem Stimmrecht indes keinen Gebrauch gemacht hatten. Die Gemeinden müssen somit regelmässig ihren Vorrat an Umschlägen (Übermittlungsumschläge und Stimmkuverts) und Rücksendungsblättern aufstocken.

Die Bestellungen sind an das Staatsökonomat zu richten. Für die eidgenössischen und kantonalen Urnengänge werden die Übermittlungsumschläge und die Rücksendungsblätter den Gemeinden unentgeltlich abgegeben. Für die kommunalen Urnengänge werden diese Unterlagen zum Selbstkostenpreis geliefert (Art. 21 Abs. 2 VbSt). Erinnerung sei daran, dass die Gemeinden diese Rücksendungsblätter selbst herstellen dürfen (Art. 21 Abs. 3 VbSt).

Kosten

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen übernimmt der Kanton die Kosten für Erstellung, Druck und Verteilung der Übermittlungsumschläge, der Stimmkuverts, der Rücksendungsblätter, der Stimmzettel, der Erläuterungen und Botschaften an die Gemeinden (Art. 58 GPR). So erstellt der Kanton für die kantonalen Wahlen zu seinen Lasten die Wahlzettel von jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel (Art. 52 Abs. 1 GPR)

Für die kommunalen Wahlen erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten die Wahlzettel von jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel (Art. 53 Abs. 1 GPR).

Wie bis heute gehen die Versandkosten des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten zu Lasten der Gemeinden (Art. 58 GPR).

Bei der brieflichen Stimmabgabe gehen die Versandkosten zu Lasten des Stimmenden (Art. 26 Abs. 2 GPR und Art. 20 VbSt). Die Gemeinde **muss** die nicht oder nicht ausreichend frankierten Übermittlungsumschläge, die auf postalischem Weg zu ihr gelangen, **zurückweisen** (Art. 13 Abs. 3 VbSt).

Damit Sie sich mit diesen Unterlagen vertraut machen können, senden wir Ihnen demnächst ein Exemplar des Übermittlungsumschlags und des Rücksendungsblattes.

Wenn die Einführung der generalisierten brieflichen Stimmabgabe grundsätzlich erst bei den kantonalen Wahlen vom März 2005 stattfinden wird, laden wir Sie bereits heute ein, die daraus folgenden praktischen Auswirkungen zu prüfen und die von Ihrer Gemeinde für die Organisation dieses Urnengangs zu treffenden Massnahmen anzuordnen.

Abschliessend sei daran erinnert, dass die Dienststelle für Innere Angelegenheiten für weitere Auskünfte und Informationen zur Ihrer Verfügung steht.

Jean-René Fournier, Staatsrat

Beilagen:

- Gesetz vom 13 Mai 2004 über die politischen Rechte et Verordnung vom 17 November 2004 über die briefliche Stimmabgabe,
- 1 Exemplar des Informationsschreibens an die Stimmberechtigten «Alles was man über die briefliche Stimmabgabe wissen muss»